

VERORDNUNG
der Bürgermeisterin der Gemeinde Aspang Markt

JAHRMARKTORDNUNG
DER MARKTGEMEINDE ASPANG MARKT

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Jahrmarktordnung gemäß § 293 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 65/2020, regelt die in § 3 genannten Gelegenheitsmärkte.
- 2) Durch diese Jahrmarktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Maß- und Gewichtsordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Gewerbeordnung 1994 und der sonstigen einschlägigen Gesetze nicht berührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Gelegenheitsmarkt** ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird.
- 2.2 Marktbezieher** ist, wer auf den, in dieser Jahrmarktordnung geregelten Märkte Waren anbietet und verkauft.
- 2.3 Marktbesucher** ist, wer die, in dieser Jahrmarktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.
- 2.4 Marktaufsichtsorgan** ist ein von der Marktgemeinde Aspang Markt ernanntes Organ, welches die Einhaltung dieser Jahrmarktordnung auf den darin geregelten Märkten beaufsichtigt und kontrolliert.

§ 2 Marktplätze

Die Jahrmärkte in Ober-Aspang werden auf dem Hauptplatz, Kirchenplatz, Bahnstraße bis einschließlich Marienplatz, sowie in der Hauptstraße abgehalten.

Der Jahrmarkt in Unter-Aspang wird am Pfarrplatz abgehalten.

§ 3 Markttage

a) Ober-Aspang

Es werden vier Märkte abgehalten:

19. März (Josefi-Markt)
4. Mai (Floriani-Markt)
15. Oktober (Theresien-Markt)
21. Dezember (Thomas-Markt)

Fällt einer dieser Tage auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so wird der Jahrmarkt auf den darauffolgenden Werktag verschoben.

b) In Unter-Aspang wird am Sonntag nach dem Patrozinium, d.i. der 24. Juni (Hl. Johannes), ein Markt abgehalten (Johanni-Markt).

§ 4 Marktzeiten

Es handelt sich um eintägige Märkte. Das Auspacken der Waren ist von 6.00 bis 8.00 Uhr und die Abräumarbeit bis 17.00 Uhr des Markttages gestattet. Bei Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

Hauptgegenstände: Nahrungs- und Genussmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Spielzeug, Schuhe, Imkerwaren

Nebengegenstände: Dekorationsgegenstände, Strickwaren

§ 6 Verabreichung von Speisen und Getränken

Die Verabreichung von Speisen und Getränken während der Marktzeit kann unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse durch die Marktgemeinde Aspang Markt gestattet werden.

§ 7 Marktparteien

7.1 Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 5 dieser Jahrmarktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen.

7.2 Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden sind, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Gewerbeberechtigung angeboten werden.

7.3 Gewerbetreibende, die auf dem Markt Waren anbieten oder verkaufen, haben hierbei einen Auszug aus dem Gewerbesystem Austria – GISA, sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch das Hilfspersonal des Gewerbetreibenden.

7.4 Alle Marktparteien (Marktbezieher, Hilfspersonal und Markbesucher) haben sich untereinander und gegenüber den Marktaufsichtsorganen anständig zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

§ 8 Vergabe und Benützung von Verkaufsplätzen

8.1 Die Verkaufsplätze auf den Märkten werden den Marktbeziehern von den Marktaufsichtsorganen nach Maßgabe des verfügbaren Platzes am Markt zugewiesen.

8.2 Kein Marktbezieher hat Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Es ist den Marktbeziehern jedoch möglich, einen Platz am ersten Jahrmarkt des Jahres (19. März) für das ganze Jahr einzulösen.

8.3 Bei der Vergabe der Verkaufsplätze, die unmittelbar vor den Betrieben der Aspanger Handels- und Gewerbebetriebe liegen, ist die Einlösung zuerst den ortsansässigen Betrieben anzubieten.

8.4 Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Verkaufsplatzes bis zum Höchstausmaß von 15 lfm.

8.5 Für die Benützung der Verkaufsplätze wird im Besonderen Folgendes bestimmt:

- Das Ausmaß des zugewiesenen Verkaufsplatzes darf nicht überschritten, verändert, vertauscht oder von einem anderen Marktfahrer benützt werden.
- Sowohl die Stände, wie auch die zum Verkauf erforderlichen Gerätschaften müssen stets in einem ordentlichen Zustand gehalten sein.
- Die Marktplätze sind nach Marktschluss von Waren und Verkaufsbehelfen zu räumen.
- Die Marktparteien haben dafür zu sorgen, dass der Marktplatz nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt wird. Nach Schluss des Marktes sind die Verkaufsplätze sorgfältig zu reinigen und die gesammelten Abfälle in den von der Marktgemeinde Aspang Markt bereitgestellten Behältern abzulagern.
- Auf den Märkten ist alles zu vermeiden, was zur Gefährdung von Personen und Sachen führen kann. Die Verwendung von Flüssiggas ist auf allen Märkten grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Verkaufswägen, für die eine entsprechende Einzelgenehmigung der Sicherheitseinrichtungen für Flüssiggas nach dem Kraftfahrgesetz vorliegt.

8.6 Wenn die Marktgemeinde Aspang Markt den Marktplatz während des Marktes für andere Zwecke benötigt, kann der Markt früher beendet werden und ist der Marktplatz gemäß den Weisungen der Marktaufsichtsorganen zu räumen.

§ 9 Widerruf von Marktplätzen und Untersagung der weiteren Ausübung der Marktätigkeit

9.1 Ein Widerruf der Zuteilung von Standplätzen kann jederzeit aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden. Solche sind insbesondere gegeben, wenn

- der Standplatz oder die Markteinrichtung durch den Inhaber eigenmächtig ganz oder teilweise einer anderen Marktpartei überlassen worden ist oder die Markteinrichtung ganz oder teilweise zuweisungswidrig verwendet wird.
- die Marktpartei mindestens dreimal wegen Übertretung dieser Jahrmarktordnung bestraft worden ist
- die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gröblich verletzt wird
- auf dem Marktplatz trotz dreimaliger Ermahnung andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren angeboten oder verkauft werden oder in der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden
- die Marktgebühren nicht bezahlt werden.

9.2 Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Marktätigkeit von der Marktgemeinde Aspang Markt und deren Marktaufsichtsorganen untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wiederholte Verstöße gegen die Jahrmarktordnung,

- Nichtbezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühren,
- eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbezieher,
- Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung;

§ 10 Allgemeine Marktbestimmungen

10.1 Die Marktbezieher sowie deren Hilfspersonal haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen. Sie haben außerdem dem Marktaufsichtsorgan den Zutritt zu den Marktplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren. Vor Beginn des Verkaufs, spätestens um 8.00 Uhr, sind alle Waren so auszulagern, dass sie für die Marktaufsichtsorgane und für die Käufer leicht zu überblicken sind.

10.2 Auf dem Marktplatz, den Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

10.3 Fahrzeuge, mit denen eine Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und danach vom Marktplatz zu entfernen bzw. nach Zuweisung auf einer, durch ein Marktaufsichtsorgan bestimmten Fläche, abzustellen.

10.4 Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt, überlaut und aufdringlich Waren anzubieten oder in noch schwebende Verkaufsverhandlungen einzugreifen, unverhältnismäßig laut zu musizieren, lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten, den Marktbesucher angebotene Waren vorzuenthalten.

10.5 Marktbezieher haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen oder dem Firmenwortlaut deutlich sichtbar zu bezeichnen.

10.6 Wer die Ordnung auf dem Markt stört, Unfug treibt oder den Anordnungen eines Marktaufsichtsorganes nicht Folge leistet, kann von diesem Markt gewiesen werden.

§ 11 Marktgebühren

11.1 Die Höhe der Marktgebühren wird privatrechtlich festgesetzt.

11.2 Jeder Marktbezieher, der auf den Marktplätzen Waren anbietet, sowie jeder, der eine Marktplatzfläche belegt, hat die jeweils hierfür festgesetzte Gebühr an die mit der Einhebung derselben betrauten Marktaufsichtsorgane am Marktplatz selbst zu entrichten.

11.3 Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.

11.4 Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt, die fälligen Geldbeträge abgezahlt zu verlangen.

11.5 Erst nach Entrichtung der Gebühr hat der Marktbezieher einen Anspruch auf die Benützung des ihm zugewiesenen Platzes.

11.6 Für die Bereithaltung eines Standplatzes für alle vier im laufenden Kalenderjahr in Aspang Markt zur Abhaltung gelangenden Jahrmärkte hat der betreffende Gewerbetreibende eine einmalige Gebühr beim Beziehen des ersten Marktes (19. März) für das laufende Jahr zu entrichten (Jahrmarkt-Standeinlöse).

§ 12 Marktbehörde und Marktaufsicht

12.1 Marktbehörde ist die Marktgemeinde Aspang Markt, welcher die Handhabung der vorliegenden Jahrmarktordnung und die unmittelbare Aufsicht über die Marktaufsichtsorgane obliegt.

12.2 Die unmittelbare Durchführung der Jahrmarktordnung ist Sache der Marktaufsichtsorgane. Diese haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen, die Marktgebühren einzuheben und Zuwiderhandlungen abzustellen bzw. der Marktbehörde zur Anzeige zu bringen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden gegen solche Anordnungen sind, ohne aufschiebende Wirkung bei der Marktbehörde einzubringen.

§ 13 Strafbestimmungen

Übertretungen der Jahrmarktordnung sind gem. § 368 GewO 1994 strafbar.

Diese Jahrmarktordnung tritt mit 1. November 2022 in Kraft.

Mit gleichem Tag tritt die Jahrmarktordnung der Marktgemeinde Aspang Markt vom 1. März 1979 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Doris Faustmann

Doris Faustmann

Angeschlagen am: 1. September 2022

Abgenommen am: 16. September 2022

Doris Faustmann